

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Ndr. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gultigen Fas. g in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 und der Flanzeichenverordnung vom 19.01.1965 sowie der Nds. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 19.06.1974 (Nos. GVBl. Nr. 39, S. 560) hat der Rat der Stadt Georgsmarien-hatte am . 28.03 1979, die aus nebenstehenden zeichnerischen und olgenden textlichen Pestsetzungen bestehende Satzung beschlossen

.a)llgemein sind im Geltungsbereich dieser Änderung Ausnahmen gemäß § 31 (1) BBould in Verb mit § 17 Abs. 5 Bau NVO um + 1 Geschoß zulassig b) Im Planbereich sind gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 7 BauNVO Wohnungen ab I. Obergeschoß allgemein zulässig.

2. Widmung (Hinweis)

Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Straßen und Wege gelten gem. § 6 (5) des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1902 (mds. GVB1. S. 251) mit der Verkebraubergabe a gewidmet.

- 3. Garagen und Nebenanlagen sind/im überbaubaren Bereich zu err chten.
- 4. Kennzeichnung und nachrichtliche Ubernahmen

Gem. § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf bingewiesen, daß Magnahmen zur Verwirklichung des Planes einschl Kosten der Durchführung in der Begründung vom 15.03.1978 dargelegt sind.

- 5. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500, -- bzw. die Ersatzvernahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon umberührt.
- 6. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Beb. Planes Nr. 17 "Auf der Nathe Nord" außer Kraft.

Die Planusterlage entepricht dem Inhalt des Liegenschaftskatzetere und weist die städtebruilch bedeutsemen baufichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Pilitin voliständig nach (Stand vom J. # 1972). Sie ist bineställich der Darstellung der Grenzen und der beallichen Anlegen gesonehlisch einwandfreit.

Die Obertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgressen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.



Osnabrück, den 10 Fulls 1979 Illundere

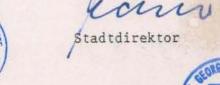
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, 05.07.1994



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Baugesetzbuches sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, 05.07.1994



BEB.PLAN NR. 17

II. ANDERUNG

"Auf der Nathe Nord"

DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE

21.06.76 geman 6 2 Der Rat der Stadt Georgsmar fenhütte hat am

BBa G vom 18.08.1976 (BGB1, I. S. 2256) die Aufst Planes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist am 14.40.76. lich bekannt gemacht worden

1. Acslegung wurden am .13.02.79 ... ertsüblich bekannt

28.03.79

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI, I S. 2256) mit Verlügung

vom 27. SEP 1979 Az 309. 11-21102rolf / ohne Auflagen genehmigt worden. 590 19 Oldenburg, den 27. SEP 1979

31.40.1979

27.11.80

Illeus

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Ndr. Gemeindeordnung (NGO) in dezur Zeit gultigen Pas. Ig in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 sowie § der Nds. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 19.06.1974 (Nos. GVBl. Nr. 39, S. 560) nat der Rat der Stadt Georgsmarienhutte am . 28.03.1979, die aus nebenstehenden zeichnerischen und tolgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen

1.a) llgemein sind im Geltungsbereich dieser Änderung Ausnahmen gemäß § 31 (1) BBauG in Verb mit§ 17 Abs 5 Bau NVO um + 1 Geschoß zulassig

b) Im Planbereich sind gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 7 BauNVO Wohnungen ab I. Obergeschoß allgemein zulässig.

2. Widmung (Hinweis)

Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Straßen und Wege gelten gem. § 6 (5) des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1902 (mds. GVBL. S. 251) mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.

Photo de provincia d'Obbe d'alle de la language

nur

- 3. Garagen und Nebenanlagen sind/im überbaubaren Bereich zu errichten.
- 4. Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen
 - Gem. § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 15.03.1978 dargelegt sind.
- 5. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.
- Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Beb. Planes Nr. 17 "Auf der Nathe Nord" außer Kraft.